



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 09.09.2024 zur Einreichung von Anträgen auf Projektförderung zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit im Rahmen der Landesinitiative "Endlich ein ZUHAUSE!"

Dieser Aufruf wird im Rahmen der ESF-Förderphase 2021 –2027 veröffentlicht.

1. Ausgangslage und Förderziel

Die Verhinderung und Bekämpfung der Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen ist ein zentrales sozialpolitisches Anliegen der Landesregierung.

Nordrhein-Westfalen unterstützt seit vielen Jahren mit den verschiedensten Maßnahmen die Kommunen bei ihrer Aufgabe, Wohnungslosigkeit zu bekämpfen, denn die Versorgung mit Wohnraum ist ein elementares Grundbedürfnis. Mit der im Jahr 2019 initiierten Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen „Endlich ein ZUHAUSE!“ geht die Landesregierung das Thema Wohnungslosigkeit in seiner ganzen Komplexität an und unterstützt mit strukturellen Maßnahmen die Kommunen bei der Betreuung und Beratung von wohnungslosen und obdachlosen Menschen.

Nach einigen Jahren mit rückläufigen Zahlen wohnungsloser Menschen ist in den Jahren 2022 und 2023 die Zahl der Menschen ohne eigene Wohnung in Nordrhein-Westfalen deutlich angestiegen. Zum Stichtag 30. Juni 2023 wurden etwa 30.240 (bzw. 38,6 Prozent) mehr wohnungslose Personen gemeldet als im Vorjahr. Nach den Meldungen der Kommunen und der Träger der Freien Wohlfahrtspflege hatten am Stichtag 30. Juni 2023 insgesamt 108.590 Menschen in Nordrhein-Westfalen keine reguläre Wohnung mit eigenem Mietvertrag.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen





**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Wie im Vorjahr ist auch der erhebliche Anstieg in 2023 auf die Unterbringung geflüchteter Menschen zurückzuführen.

Geopolitische Änderungen in den vorangegangenen Jahren, besonders ausgelöst durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, haben die Flüchtlingsbewegungen massiv beeinflusst.

Neben Geflüchteten aus der Ukraine gab es auch wieder einen verstärkten Zuzug Geflüchteter aus dem außereuropäischen Bereich. Laut der Wohnungsnotfallberichterstattung 2023 haben so viele Menschen in Deutschland Asyl beantragt wie seit 2016 nicht mehr – und deutlich mehr als 2022.

Obdachlosigkeit ist regional unterschiedlich ausgeprägt, aber ein landesweites Problem. Mit dem Aufruf der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ und einer Ausweitung auf ganz Nordrhein-Westfalen soll allen Kreisen und kreisfreien Städten ermöglicht werden, die präventiven und nachgehenden Wohnungsnotfallhilfen personell aufzubauen sowie eine intensive Wohnraumakquise zu betreiben. Angesichts der weiterhin steigenden Problemlage ist dabei die Weiterentwicklung der einzusetzenden Maßnahmen und Instrumente unabdingbar.

Die Landesinitiative verfolgt drei Zielsetzungen, die ressortübergreifend ineinander gehen:

1. Wohnungsverluste verhindern,
2. Wohnraum für Menschen ohne Wohnung schaffen und
3. Lebenslagen obdachloser, wohnungsloser und von Wohnungsverlust bedrohter Menschen verbessern.

Die Umsetzung der Landesinitiative erfolgt auf kommunaler Ebene; dabei ist die Kooperation der relevanten Akteure (Kommunen, Landschaftsverbänden, Wohnungswirtschaft, freie Träger der Wohlfahrtspflege, Jobcenter, betroffene Menschen und andere Akteure der Zivilgesellschaft) von besonderer Bedeutung.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen





**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Seit 2019 werden in den Kreisen und kreisfreien Städten sogenannte „Kümmerer“-Projekte finanziert, die eng mit der Wohnungswirtschaft zusammenarbeiten. Fachleute der Sozialarbeit und der Wohnungswirtschaft kümmern sich dabei sowohl um Menschen, denen der Wohnungsverlust droht, als auch um solche, die nach einer Phase der Obdach- oder Wohnungslosigkeit wieder dauerhaft in reguläre Wohnungen vermittelt werden konnten. Für die betroffenen Haushalte, aber auch für Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Einzelvermieter stehen die „Kümmerer“ als Ansprechpartner bei Problemen oder als Unterstützung beim Wohnungserhalt bereit. Diese Kooperation hat sich erfolgreich entwickelt.

2. Grundlage der Förderung

Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung ist die Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW), das dazu ergangene Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen. Die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ist auf der Internetseite zu finden unter:

<https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-antrag>

Ergebnis beihilferechtliche Prüfung

Es handelt sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, welche dem Wirtschaftszweig der Betreuung und sozialen Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen zuzuordnen ist. Die DAWI Beihilfe ist somit über den DAWI-Beschluss vom 20.12.2011 freigestellt.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen





Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



3. Gegenstand der Förderung

3.1 Fachliche Grundkonzeption

Gefördert wird die Kooperation mit Akteuren im Bereich Wohnen und anderen relevanten Akteuren (z. B. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Beratungsstellen und Fachdienste, Wohnungswirtschaft, Jobcenter), die Akquise von Wohnraum zur Versorgung von Menschen in Wohnungsnotlagen sowie die Beratung und Betreuung von wohnungslosen bzw. obdachlosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen.

Fachleute der Sozialarbeit und der Wohnungswirtschaft kümmern sich dabei sowohl um Menschen, denen der Wohnungsverlust droht, als auch um solche, die nach einer Phase der Obdach- oder Wohnungslosigkeit wieder dauerhaft in reguläre Wohnungen vermittelt werden konnten. Für die betroffenen Haushalte, aber auch für Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Einzelvermieter, stehen die „Kümmerer“ als Ansprechpartner bei Problemen oder als Unterstützung beim Wohnungserhalt bereit. Wünschenswert ist der Einsatz von Personen, die einen Studiengang im sozialen Bereich z.B. in den Fachbereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder der Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Immobilienwirtschaft absolviert haben.

Grundsätzlich können die für die Bildung eines Tandems (Fachleute der Sozialarbeit/Immobilienfachkräfte) jeweils erforderlichen fachlichen Kriterien durch die in einer nachgewiesenen Berufserfahrung erworbenen Kompetenzen für die Aufgabenerfüllung anerkannt werden.

Die Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft, der kommunalen Verwaltung, den Trägern und Akteuren der Wohnungslosenhilfe, den Landschaftsverbänden, den Jobcentern sowie den Betroffenen ist eine wesentliche Grundlage für das Gelingen der Projekte. Dies gilt ebenfalls für die Zusammenarbeit mit den Infrastrukturen vor Ort. Insbesondere die Bildung eines Tandems bestehend aus Fachleuten der Sozialarbeit/Immobilienfachkräften ist wesentlicher Bestandteil für den Erfolg der „Kümmerer“-Projekte.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen





**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Maßnahmen sollen niedrigschwellig sein, beispielsweise sollten sie einen aufsuchenden oder aktivierenden Charakter haben.

Das eingesetzte Personal hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kooperation mit der Wohnungswirtschaft,
- Kooperation mit den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe und anderen relevanten Akteuren (u.a. Fachberatungsstellen, Jobcenter, sonstige Einrichtungen und Fachdienste),
- Akquise von Wohnraum zur Versorgung von Menschen in Wohnungsnotlagen,
- „Kümmerer“ und Ansprechperson für Vermieter/innen und Mieter/innen,
- Leistung nachgehender und präventiver Hilfen zur Wohnungssicherung,
- Einleitung stabilisierender wohnbegleitender Hilfen, um zustande kommende Mietverhältnisse abzusichern,
- Beratung und Betreuung der wohnungslosen bzw. obdachlosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen.

3.2 Zielgruppe

Wohnungslose bzw. obdachlose und von Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit bedrohte Menschen.

3.3 Region/Standort

In Anlage 1 werden die Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen benannt, in denen die Projekte umgesetzt werden können.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsempfangende sind Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen gemäß der Anlage 1.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen





**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Weiterleitung der Zuwendung wird unter Beachtung der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen.

4.2 Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.2.1 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Anteilfinanzierung.

4.2.2 Bemessungsgrundlage

Projektmitarbeit: Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 der ESF-Richtlinie 2021-2027 (FP4 der Anlage 3)

Restkostenpauschale: Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten der Projektmitarbeit.

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

4.2.3 Höhe der Förderung

Es werden 90 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und der Restkostenpauschale gewährt.

Es werden den in der Anlage 1 benannten Kreisen und kreisfreien Städten Personalstellen im folgenden Umfang gewährt:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen





**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Kreise bis zu 3 Stellen,
- kreisfreie Städte bis zu 2 Stellen.

4.2.4 Sonstige Nebenbestimmungen

Eine Aufteilung auf mehrere Stellen ist zulässig, soweit mindestens ein Stellenanteil von 0,25 einer Vollzeitstelle besetzt wird.

4.2.5 Dauer der Förderung

Der Durchführungszeitraum ist vom 01.03.2025 bis zum 31.12.2027.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Grundsätzlich ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk das Projekt durchgeführt wird. Die zuständige Bezirksregierung bewilligt die Anträge, sofern alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen der für diesen Aufruf zur Verfügung stehenden Mittel.

5.2 Formelle Vorgaben

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind.

Die aussagekräftigen Antragsunterlagen umfassen jeweils:

- Antrag
- Fachkonzept
- Anlage „Maßnahmeplanung über das im Projekt eingesetzte Personal“
- Qualifikationsnachweise des für die Förderung vorgesehenen Personals



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen





**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



- ggf. Anlage „Weiterleitung der Zuwendung“
- ggf. Finanzierungszusage(n) Dritter (Letter of intent)

Bei der Antragstellung sind mindestens der vollständige Antrag sowie das vollständige Fachkonzept einzureichen. Weitere Unterlagen können bei Bedarf nachgereicht werden. So kann bspw. bei noch nicht besetzten Personalstellen in der Maßnahmeplanung unter Angabe der dazu vorgesehenen Qualifizierung auch N.N. angegeben werden. Dem Antrag kann in diesem Fall die geplante Stellenausschreibung beigelegt werden. Der Bewilligungsbehörde ist die Besetzung der Stelle bzw. eine Änderung umgehend mitzuteilen und die entsprechenden Qualifizierungsnachweise einzureichen.

5.3 Bewerbung und Fristen

Zur Fristwahrung können die Projektanträge bis spätestens zum 29. November 2024 bei der zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. Der Antrag ist auf dem Postweg einzureichen. Zur Wahrung der Antragsfrist ist zunächst eine Antragstellung per E-Mail möglich.

5.4. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Referat VI A 5 gerichtet werden.

endlicheinzuhause@mags.nrw.de.

Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelvorhaben.

AG-Einzelvorhaben@mags.nrw.de

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen





**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bezirksregierung Arnsberg

Herr Reiner Willecke
Schloßstr. 14
59821 Arnsberg
Tel. 0049 2931 82-2973
E-Mail: reiner.willecke@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Frau Ingrid Heinen
Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Tel. 0049 5231 71-3410
E-Mail: ingrid.heinen@bezreg-detmold.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Herr Hendrik Best
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel: 0049 211 475-2094
E-Mail: hendrik.best@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Frau Dr. Monika Schiller
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln
Tel.: 0049 221 147-4259
E-Mail: monika.schiller@bezreg-koeln.de



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bezirksregierung Münster

Frau Kathrin Hartung

Domplatz 1-3

48143 Münster

Tel: 0049 251 411-3053

E-Mail: kathrin.hartung@brms.nrw.de

Die Antragsformulare sowie weitere Unterlagen und Informationen zum Aufruf stehen unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe> als Download zur Verfügung.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

